



FORSTKURIER

www.vgem-dzf.de

31. Jahrgang, Freitag, den 28. Februar 2025, Nummer 2

Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst



Bekanntmachung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse

Die nächsten Sitzungen des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst finden wie folgt statt:

Dienstag, 04.03.2025 um 18:00 Uhr
Sitzung der Fraktionsvorsitzenden im Dienstzimmer des Verbandsgemeindebürgermeisters

Donnerstag, 13.03.2025 um 18:00 Uhr
Sitzung des Zeitweiligen **Ausschusses „Baumaßnahme Schloss Droyßig“**

Mittwoch, 19.03.2025 um 18:00 Uhr
Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst*

*wenn nicht anders benannt, finden die Sitzungen im Sitzungssaal der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig statt.

Im Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst am 10.02.2025 wurde folgender Beschluss gefasst:

115/2025/VGR Ernennung des Kameraden Marcus Hollmann zum Wehrleiter der Ortswehr Droyßig unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit

Droyßig



Bekanntmachung Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Droyßig findet am **Montag, den 17.03.2025, um 18:30 Uhr im Gemeindebüro der Gemeinde, Markt 6b**, in 06722 Droyßig statt.

*Bitte beachten Sie die Hinweise und Tagesordnung in den Schaukästen der Gemeinde.

Im Gemeinderat der Gemeinde Droyßig am 20.01.2025 wurden im öffentlichen Teil folgende Beschlüsse gefasst:

- 046/2024/GRD Wahl des 2. allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin der Bürgermeisterin
- 034/2024/GRD 1. Änderung der Raumnutzungsvereinbarung sowie der Hausordnung bezüglich der Nutzung der Schlosskapelle, Schloss 1a in 06722 Droyßig
- 062/2025/GRD Beschluss zur Einlegung eines Widerspruchs gegen den Bescheid zur Festsetzung der Verbandsgemeindeumlage 2024
- 012/2024/GRD Grundsatzbeschluss zum Ausbau des Quesnitzer Weges in der OL Droyßig
- 048/2025/GRD Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Droyßig und der Fürst-Otto-Victor-Stiftung-Droyßig
- 056/2025/GRD Projektidee Nahwärmenetz für das Grundzentrum Droyßig
Hier: Vorbereitung der Ausschreibung für Planungsdienstleistung
- 049/2025/GRD Genehmigung über die Annahme einer Spende
- 053/2025/GRD Genehmigung über die Annahme einer Spende
- 057/2025/GRD Genehmigung über die Annahme einer Spende
- 060/2025/GRD Genehmigung über die Annahme einer Sachspende
- 064/2025/GRD Annahme einer Schenkung

Im Gemeinderat der Gemeinde Droyßig am 20.01.2025 wurden im nichtöffentlichen Teil folgende Beschlüsse gefasst:

- 063/2025/GRD Aufnahme eines Blockkredites zur Reduzierung des Kassenkredites
- 059/2025/GRD Befristete Einstellung eines Gemeindegewerks
- 061/2025/GRD Vermietung der Garage Nr. 1, Am Predel, 06722 Droyßig (Gemarkung Droyßig, Flur 3, FlSt. 14/1)
- 065/2025/GRD Sondervereinbarung zur Nutzung der Schlosskapelle vom 18.03. bis 25.03.2025
- 051/2025/GRD Erweiterung Bärengehege Hier: Vergabe von Planungsleistungen
- 055/2025/GRD Beschluss zur Durchführung einer Veranstaltung
- 020/2024/GRD Flächentausch mit Wertausgleich folgender Flurstücke in der Gemarkung Droyßig, Fl. 3, FlSt. 185 mit 171 m² (Eigentümer: Gemeinde Droyßig) FlSt. 9/1 mit einer Teilfläche von ca. 85 m² (Eigentümer: Johannes Siebert)

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Droyßig

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Droyßig lädt hiermit alle Jagdgenossen des Jagdbezirks Droyßig zur Hauptversammlung am

07.03.2025 18:00 Uhr

in den **Sitzungssaal der Verbandsgemeinde**
Droyßiger-Zeitzer-Forst
Droyßig, Zeitzer Straße 15

herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Bericht des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
4. Bericht des Kassenwarts
5. Bericht des Jagdpächters
6. Vorschlag zur Neuwahl des Vorstandes
7. Wahl des Vorstandes
8. Diskussion
9. Schlusswort

gez. Ralf Kuhnert

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Droyßig

Wahlbekanntmachung

Verbandsgemeindewahlausschuss
handelnd für die Gemeinde Droyßig

BEKANNTMACHUNG zur Bürgermeisterwahl

in der Gemeinde **Droyßig** am **27.04.2025**

Der Verbandsgemeindewahlausschuss hat am 18.02.2025 in öffentlicher Sitzung gemäß § 30 KWG LSA in der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen, folgende **Bewerbungen für die Bürgermeisterwahl zuzulassen:**

Lfd. Nr.	Name, Vorname des Bewerbers	Partei	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
1	Arnhold, Heiko	CDU	1973	Dipl. Kaufmann	06722 Droyßig

Gemäß § 63 KVG LSA vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung ist den zugelassenen Bewerbern Gelegenheit zu geben, sich den Bürgern in mindestens einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

Die Versammlung findet am **Mittwoch, den 02.04.2025 um 17.00 Uhr** im **Sitzungssaal der Verbandsgemeinde**, Zeitzer Straße 15 in Droyßig statt.

Droyßig, den 18.02.2025

Schuhknecht

B. Schuhknecht

Verbandsgemeindewahlleiterin

Gutenborn



Bekanntmachung Sitzungstermine

Die nächsten Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Gutenborn finden wie folgt statt:

Am Dienstag, 11.03.2025 um 18:00 Uhr

Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Gutenborn im Gemeindezentrum Droßdorf Schulweg 23, 06712 Gutenborn OT Droßdorf

Am Dienstag, 25.03.2025 um 18:30 Uhr

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gutenborn im Gemeindezentrum Droßdorf Schulweg 23, 06712 Gutenborn OT Droßdorf

Bekanntmachung öffentlicher Beschlüsse

Im Gemeinderat der Gemeinde Gutenborn am 10.12.2024 wurde folgender Beschluss gefasst

030/2024/GRG Grundsatzbeschluss zur Flächeninanspruchnahme für Photovoltaikanlagen

Im Gemeinderat der Gemeinde Gutenborn am 28.01.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

024/2024/GRG Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gutenborn

043/2025/GRG Grundsatzbeschluss über den Verkauf des ehem. Gemeindeamtes in Bergisdorf, Schulberg 13b in 06712 Gutenborn OT Bergisdorf

Einladung der Jagdgenossenschaft Heuckewalde

Wir laden alle Jagdgenossen (Eigentümer bejagbarer Flächen) zur **Mitgliederversammlung am Donnerstag, den 27.03.2025 um 18:00 Uhr** in den **Gasthof Giebelroth** ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Beschluss der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenwarts
5. Bericht der Kassenrevision
6. Berichte der Jäger
7. Wahl des Vorstandes
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Diskussion
10. Schlusswort

gez. Dörfer
Vorsitzender

Friedhofssatzung der Gemeinde Gutenborn

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Gemäß § 6, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 Nr. 2 b, § 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gemäß Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) sowie § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gemäß Bekanntmachung vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, sowie in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, S. 46) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gutenborn in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde Gutenborn unterhält gemeindeeigene Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen in den Ortsteilen Schellbach, Lonzig und Golben.
- (2) Friedhofsträger ist die Gemeinde Gutenborn. Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung besorgt die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst im Auftrag der Gemeinde Gutenborn.
- (3) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Gutenborn. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt in der Gemeinde Gutenborn hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (4) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes werden Gebühren auf der Grundlage einer gesonderten Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 2

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem Grund per Gemeinderatsbeschluss für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgräbern erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof oder Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. ORNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Für die Friedhöfe werden keine besonderen Öffnungszeiten vorgesehen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs aus besonderen Anlass vorübergehend untersagen. Insbesondere ist das Betreten des Friedhofs im Winterhalbjahr nur bedingt möglich. Auf eigene Gefahr erfolgt das Betreten, wenn aufgrund ausgeschöpfter Kapazitäten der Winterdienst nicht durchgeführt werden konnte.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter sieben Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - (a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle; sowie Fahrzeuge von Dienstleistern gemäß § 5 und Fahrzeuge der Gemeinde.
 - (b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - (c) gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - (d) Druckschriften zu verteilen;
 - (e) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
 - (f) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - (g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu unreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten zu betreten;
 - (h) zu lärmern, zu spielen und zu rauchen;
 - (i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde;
 - (j) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden;
 - (k) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen;
 - (l) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden.
- (4) Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), k), l) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.

§ 5 Gewerbliche Betätigung

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, bei Handwerksbetrieben der Inhaber selbst oder deren fachlichen Ver-

treter, die die Meisterprüfung abgelegt haben, oder in die Handwerksrolle eingetragen sind (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und eine entsprechende Betriebspflichtversicherung nachweisen können. Die Vorlage dieses Nachweises kann verlangt werden.

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistern obliegenden Verpflichtung (§ 31 Ordnungswidrigkeiten) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, Name und Adresse des Dienstleiters sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung stellt dem Dienstleister je Friedhof eine gebührenpflichtige Berechtigungskarte für 1 Jahr aus.

(3) Die Dienstleistungserbringer dürfen insbesondere keinen unerlaubten Wettbewerb betreiben und haften für alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf einem Friedhof schuldhaft verursachten Schäden.

(4) Die für die Arbeit erforderlichen Geräte dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine, Fundamentplatten und andere nicht verrottbare Materialien sind vom Friedhof zu entfernen. Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

(5) Nach Beendigung der Arbeiten sind die Friedhofseingangstore zu schließen.

(6) Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofgelände kann dem Dienstleister durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleister gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen des Friedhofsverwaltungspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 6 Allgemeine Bestattungsvorschriften

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung in Abstimmung mit den Nutzungsberechtigten fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

(4) Verstorbene dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder eingeäschert werden. Die Bestattungen sollten in der Regel spätestens am 10. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen sind innerhalb eines Monats nach Einäscherung beizusetzen.

Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, können auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt werden.

(5) Fristverlängerungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Ordnungsamtes.

§ 7 Särge

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt. Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die Kleidung der Verstorbenen darf nur aus verrottbaren Textilien bestehen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,72 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

§ 8 Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber wird von dem Bestatter in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung veranlasst. Davon ausgenommen sind Urnengemeinschaftsgrabstätten, bei denen das Ausheben durch die Friedhofsverwaltung veranlasst wird.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 9 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt:

- | | |
|--|----------|
| a. für Verstorbene | 25 Jahre |
| b. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 15 Jahre |
| c. für Aschen | 20 Jahre |

(2) Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Beisetzung und kann für Wahlgräber auf Antrag nach Ablauf der Ruhezeit bei der Friedhofsverwaltung gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 10 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Angabe eines wichtigen Grundes erteilt werden, in dem ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Grabstätte in eine andere Grabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig. § 2 (2) und (3) bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit ist eine Umbettung eventuell noch vorhandener Leichen- und Aschereste nicht gestattet.

(4) Umbettungen erfolgen grundsätzlich nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 21 (1) und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 (2) können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen sind durch ein Bestattungsunternehmen durchzuführen. Den Zeitpunkt bestimmt die Friedhofsverwaltung.

(6) Neben der Zahlung der Kosten der Umbettung hat der Antragsteller den Ersatz für eventuelle Schäden zu tragen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

(9) Umbettungen aus Urnengemeinschaftsgrabstätten sind nicht zulässig.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 11 Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- d) Urnenreihengrabstätten
- e) Urnenwahlgrabstätten
- f) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- g) Ehrengabstätten

(2) Die Größe der Grabstätten soll sich an der Umgebung orientieren. Folgende Größen sollen nicht überschritten werden:

- | | |
|--|------------------|
| a) Reihen- und Wahleingrabstätten | 2,20 m x 1,00 m |
| b) Doppelwahlgrabstellen | 2,20 m x 2,40 m |
| c) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (UWG 2) | 1,00 m x 0,80 m |
| d) Urnenwahlgrabstätten (UWG 3 und UWG 4) | 1,00 m x 1,00 m |
| e) Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1,90 m x 0,80 m. |

(3) Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern soll 0,30 m nicht unterschreiten.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen oder Urnenbeisetzung, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

(2) In einem Einzelreihengrab darf nur eine Leiche und in einem Urnenreihengrab darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die gesamte Nutzungszeit für ein Einzelreihengrab beträgt 25 Jahre und für ein Urnenreihengrab 20 Jahre. Die Nutzungszeit darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(5) Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist nicht möglich.

§ 13 Wahlgrabstätten für Erdbeisetzung

(1) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von

30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden.

(2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche und zusätzlich 2 Urnen bestattet werden, in einer zweistelligen Grabstätte zwei Leichen und zusätzlich 4 Urnen.

(3) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Das verliehene Nutzungsrecht geht in testamentarischer Reihenfolge oder wenn kein Testament eine Erbfolge festlegt, in der gesetzlich geregelten Reihenfolge auf die Angehörigen über.

(7) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

§ 14

Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzung und Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenreihengrabstätten (URG – 1 Urne),
- b) Urnenwahlgrabstätten (UWG 2 – 2 Urnen, UWG 3 – 3 Urnen, UWG 4 – 4 Urnen)
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- d) Grabstätten für Erdbestattungen.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(3) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an der Urnenwahlgrabstätte verlängert werden.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Das verliehene Nutzungsrecht geht in testamentarischer Reihenfolge oder wenn kein Testament eine Erbfolge festlegt, in der gesetzlich geregelten Reihenfolge auf die Angehörigen über.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden

(7) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Aschengrabstätten, in denen mehrere Urnen beigesetzt werden können und deren Gestaltung und Pflege der Friedhofsträger übernimmt.

(8) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen.

§ 15

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde Gutenborn.

V. RECHTE AN GRABSTÄTTEN

§ 16

Nutzungsrecht

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. Die Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung erworben werden. Über den Erwerb der Nutzungsrechte wird ein Bescheid ausgestellt.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Änderungen seiner Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(5) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf einen Angehörigen i.S.d. §13 (6) bzw. §14 (5) übertragen. Die Übertragung ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 17

Verlängerung des Nutzungsrechtes

Bei Wahlgrabstätten ist das Nutzungsrecht für jede nachfolgende Beisetzung um die Zeit zu verlängern, um welche die Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit überschreitet. Das Nutzungsrecht darf aber die maximale Nutzungsdauer von 60 Jahren nicht überschreiten.

§ 18

Wiedererwerb

Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

VI. GESTALTUNG VON GRABSTÄTTEN

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 20

Herrichten und Pflege der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in stand gehalten werden. Das gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Kränze und Blumen sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen zu lagern.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bäume und stark wachsende Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.

(3) Für das Herrichten und die Instandsetzung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Es ist nicht gestattet, zusätzliche Einfassungen, Platten oder Ähnliches außerhalb der Grabstätte zu verlegen. Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen des Außenbereiches obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, welche von ihm beauftragten Dienstleister Arbeiten an der Grabstätte ausgeführt haben.

§ 21

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte gemäß § 20 Abs. (3) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer Frist von 3 Monaten in Ordnung zu bringen. Ist dieser nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen und aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für eine Wahlgrabstätte gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder die Nutzungsrechte ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit der Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird der Aufforderung nicht gefolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. GRABMALE UND GRABEINFASSUNGEN

§ 22

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch den Ausführenden zu stellen.

(2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Bestattung errichtet worden ist.

§ 23

Material, Form und Inschriften der Grabmale

(1) Es dürfen nur Gedenkzeichen aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden. Als Werkstoff sind zulässig:

- a) Gesteine
- b) Holz
- c) Eisen und Bronze.

(2) Die Inschrift ist für die Wirkung der Grabstätten von besonderer Bedeutung, sie muss daher auf der Fläche gut verteilt, aus einfachen und klaren Schriftzeichen zusammengesetzt und inhaltlich der Würde des Ortes entsprechen. Firmenbezeichnungen dürfen an den Grabsteinen nicht angebracht werden.

(3) Es sind stehende oder liegende Grabmale und sowie Grababdeckungen zulässig. In Absprache mit der Friedhofsverwaltung können Ausnahmen gestattet werden.

§ 24

Größe der Grabmale

(1) Die Größe des Grabmales muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen.

(2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(3) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören.

(4) Für die Grabmale sind folgende Maße zulässig:

- | | |
|---------------------|---------------------------------|
| a) Einzelgräber | max. 1,00 m breit – 1,20 m hoch |
| b) Doppelwahlgräber | max. 1,40 m breit – 1,40 m hoch |
| c) Urnengräber | max. 1,00 m breit – 1,20 m hoch |

§ 25

Anlieferung

(1) Von dem beabsichtigten Zeitpunkt der Anlieferung und Aufstellung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist die Friedhofsverwaltung mindestens zwei Tage vorher in Kenntnis zu setzen.

(2) Bei der Anlieferung kann die Friedhofsverwaltung die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen prüfen, ob sie den §§ 23-26 entsprechen.

§ 26

Standsicherung und Unterhaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale sind entsprechend in ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen – BIV Richtlinien) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Prüfung der Standsicherheit der Grabmale wird jährlich durchgeführt. Der Termin wird durch Aushang öffentlich angezeigt.

(3) Erscheint die Standsicherheit der Grabmale, sonstige bauliche Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Gemäß der BIV-Richtlinie (Stand Juni 2020) ist die Verankerung des Grabmals mit einer zweiseitig eingemörtelten Verdübelung auszuführen. Statisch beanspruchte Klebungen von Flächen oder Fugen zur Sicherstellung der Standsicherheit von Grabmalteilen sind nicht zulässig, sofern keine nachgewiesene Eignung für diese Anwendung vorliegt. Bei Gefahr im Verzug, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen der Grabmale, Absperrungen usw.) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

(4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 27 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden durch die Friedhofsverwaltung die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gebührenpflichtig entfernt.

(3) Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung kann der Nutzungsberechtigte die Beräumung selbst veranlassen. Das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen, einschließlich der Bepflanzung sind zu entfernen. Auf der eingeebneten Grabstätte ist Rasen anzusäen.

(4) Erfolgt die Entfernung durch den Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt die Friedhofsverwaltung von allen Ansprüchen Dritter frei.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen.

§ 28 Benutzung der Trauerhallen

(1) Die Trauerfeier kann in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.

(2) Die Friedhofstrauerhalle dient ausschließlich der Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Jede Musik- und Gesangsdarbietung ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 29 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 30 Haftung

Der Friedhofseigentümer haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen insoweit keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Gutenborn nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € gemäß § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) wird geahndet, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt;

2. entgegen § 4 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie als Dienstleister die Wege ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung befährt;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft;
 - c) gewerbsmäßig fotografiert;
 - d) Druckschriften verteilt;
 - e) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt;
 - f) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert;
 - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen unreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Grabstätten betritt;
 - h) lärmt, spielt und raucht;
 - i) Tiere mitbringt, ausgenommen Behindertenbegleithunde;
 - j) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger verwendet;
 - k) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufstellt;
 - l) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen verwendet;
3. als Dienstleister entgegen § 5 Abs. 2 ohne Terminabsprache Arbeiten durchführt;
4. entgegen § 5 Abs. 4 und 5 erforderliche Geräte unzulässig lagert, nach Beendigung der Arbeit die Arbeits- und Lagerplätze nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt oder gewerblich genutzte Geräte an den Wasserstellen reinigt;
5. als Dienstleister entgegen § 5 Abs. 6 den Anordnungen des Friedhofspersonal bzw. der Friedhofsverwaltung nicht folgt;
6. Grabmale entgegen § 20 Abs. 1 und 2 verwelkte Kränze und Blumen nicht an den vorgesehenen Stellen ablagert, starkwachsende Bäume und Sträucher pflanzt, sowie zusätzliche Einfassungen, Platten oder Ähnliches außerhalb der Grabstätte verlegt;
7. als Nutzungsberechtigter die Grabpflege gemäß § 21 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 vernachlässigt;
8. als Dienstleister entgegen § 22 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert;
9. Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 ohne terminliche Absprache mit der Friedhofsverwaltung, liefert und aufstellt;
10. Grabmale entgegen § 26 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert;
11. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 27 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofssatzung der Gemeinde Gutenborn tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Gutenborn vom 04.12.2018 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Gutenborn OT Droßdorf, den 26.11.2024



Beyer
Bürgermeister



Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Gutenborn (Friedhofsgebührensatzung)

Gemäß § 6, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 Nr. 2 b, § 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gemäß Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S.288) sowie § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gemäß Bekanntmachung vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S.166) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, sowie in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, S. 46) in der derzeit gültigen Fassung und der Friedhofsatzung der Gemeinde Gutenborn vom 26.11.2024 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gutenborn in seiner Sitzung am 28.01.2025 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe der Gemeinde Gutenborn in Schellbach, Lonzig, Golben und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung in Anspruch nimmt oder zu dieser Anlass gegeben hat.

(2) Gebührensschuldner ist auch, wer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Gutenborn die Gebührenverpflichtung übernommen hat oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung Gebührensschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung bzw. mit Verleihung des Nutzungsrechts, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Genehmigung des Antrages.

(2) Die Nutzungsgebühr wird einmalig für den gesamten Nutzungszeitraum erhoben.

Die Friedhofsgebühren nach dieser Satzung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Erhebung der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr erfolgt nur für Gräber, deren Erwerb bzw. Verlängerung vor dem Inkrafttreten der Satzung vom 04.12.2018 lagen (Bestandsgräber).

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist eine Jahresgebühr.

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Die Gebührenschuld entsteht zum 01.01. des Kalenderjahres und wird am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können im Einzelfall gestundet, in Raten gezahlt oder erlassen werden. Dazu gelten die Bestimmungen des KAG LSA i.V. mit der Abgabenordnung.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 6 Gebührentarife

I. Nutzungsgebühren (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr)

1. Reihengrabstätten

1.1.	Einzelgrabstätte	1100,00 €
1.2.	Urnengrabstätte	950,00 €
1.3.	Urnengemeinschaftsgrabstätte (Gravur extra)	2500,00 €
1.3.1.	Öffnen der Grabstelle im Urnengemeinschaftsgrab	100,00 €

2. Wahlgrabstätten

2.1.	Einzelgrabstätte	1600,00 €
2.2.	Doppelgrabstätte	3200,00 €
2.3.	Urnengrabstätte – UWG 2 – 2 Urnen	1500,00 €
2.4.	Urnengrabstätte – UWG 3 – 3 Urnen	1750,00 €
2.5.	Urnengrabstätte – UWG 4 – 4 Urnen	2000,00 €
2.6.	Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50,00 €

3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr

Wahlgrabstätten gemäß 2.1.; 2.2.; 2.3.; 2.4.; 2.5.; 2.6.

Einzelgrabstätte	53,00 €
Doppelgrabstätte	106,00 €
Urnengrabstätte – UWG 2	60,00 €
Urnengrabstätte – UWG 3	70,00 €
Urnengrabstätte – UWG 4	80,00 €
Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	3,00 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr für Bestandsgräber

Von den Nutzungsberechtigten von Bestandsgräbern wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr bis zum Ende des festgelegten Nutzungszeitraumes erhoben.

je Einzel- bzw. Urnenreihengrabstätte	30,00 €
je Doppel- bzw. Wahlgrabstätte	45,00 €

III. Sonstige Gebühren

1.	Umschreibungen von Nutzungsberechtigten	25,00 €
2.	Grabstättenberäumung	
2.1.	Einzel- bzw. Urnengrabstätte	100,00 €
2.2.	Doppel- bzw. Wahlgrabstätte	200,00 €
3.	Benutzung der Leichenhalle	50,00 €

- | | |
|---|---------|
| 4. Überlassung Exemplar der Friedhofsatzung | 2,00 € |
| 5. Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales | 25,00 € |
| 6. Genehmigungsgebühr für Umbettungen | 25,00 € |
| 7. Berechtigungskarte für Dienstleister gemäß § 5 Friedhofsatzung pro Kalenderjahr und Friedhof | 25,00 € |
| 8. Verwaltungsgebühr (für sonstiges Verwaltungshandeln) | 25,00 € |

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gutenborn vom 04.12.2018 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Gutenborn OT Droßdorf, den 28.01.2025



Beyer
Bürgermeister



Kretzschau



Bekanntmachung Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kretzschau findet am **Dienstag, den 11.03.2025 um 19:00 Uhr im Sportlerheim Grana, Hasselweg 8, in 06712 Kretzschau OT Grana** statt. *Bitte beachten Sie die Ausgänge in der Gemeinde!

Im Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau am 12.02.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 022/2024/GRK Grundsatzbeschluss zur Flächeninanspruchnahme für Photovoltaikanlagen
- 030/2025/GRK Widerspruch und Klage gegen den Bescheid zur Festsetzung der Verbandsgemeindeumlage 2024

Jagdgenossenschaft Döschwitz

Einladung der Jagdgenossenschaft Döschwitz

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Döschwitz lädt hiermit alle Jagdgenossen (Eigentümer der bejagbaren Flächen) recht herzlich zur

Mitgliederversammlung

für **Dienstag, den 25.03.2025 um 19.00 Uhr** in die Gaststätte „Zur Weintraube“ nach **Mannsdorf** ein.

Tagesordnung

01. Begrüßung und Eröffnung
02. Abstimmung über die Tagesordnung
03. Bericht des Vorstandes und Kassenbericht
04. Bericht der Kassenprüfer
05. Jagdbericht
06. Diskussion
07. Wahl des Vorstandes
08. Wahl der Kassenprüfer
09. Beschlussfassung
10. Schlusswort

anschließend gemeinsames Essen

Hinweis:

Der Vorstand erinnert daran, dass Vertretervollmachten grundsätzlich nur mit amtlich beglaubigten Unterschriften der Berechtigten gültig sind. Die Beglaubigungen können bei der Verbandsgemeinde in Droyßig eingeholt werden.

Zur Auszahlung des Reinertrages bitten wir alle Jagdgenossen, soweit noch nicht geschehen, um Mitteilung der Kontoverbindungen.

R. Körner
Vorsitzender

Schnaudertal



Im Gemeinderat der Gemeinde Schnaudertal am 16.01.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 029/2025/GRS Berechtigung des Bürgermeisters zum Sammeln von Spenden
- 030/2025/GRS Anfechtung des Bescheides über die Verbandsgemeindeumlage 2021
- 031/2025/GRS Klageerhebung beim Verwaltungsgericht gegen die Verbandsgemeindeumlage 2024
- 032/2025/GRS Klageerhebung beim Verwaltungsgericht gegen die Verbandsgemeindeumlage 2021
- 033/2025/GRS Klageerhebung beim Verwaltungsgericht gegen die Kreisumlage 2021 des Burgenlandkreises vom 19.12.2024

Wetterzeube



Mitteilung der Gemeinde

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wetterzeube findet am **Montag, den 31. März 2025 um 18.30 Uhr** im **Dorfgemeinschaftshaus in Wetterzeube, Schulstraße 12** statt. Dazu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Der Bürgermeister

* Bitte beachten Sie die Aushänge in den Ortsteilen, es kann zu Änderungen der Termine und der Sitzungsorte kommen!

Einladung der Jagdgenossenschaft Wetterzeube

Wir laden alle Jagdgenossen (Eigentümer der bejagbaren Flächen) zur Mitgliederversammlung am Samstag, den 22.03.2025 um 14:00 Uhr in die Gaststätte nach Dietendorf ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Jäger
5. Diskussion

Schumann

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft



Jagdgenossenschaft Breitenbach / Haynsburg



Einladung zur Mitgliederversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Breitenbach/Haynsburg lädt alle Jagdgenossen (Eigentümer der bejagbaren Flächen) zu einer

Mitgliederversammlung

ein.

Versammlungsort: **Gasthaus „Zur Grünen Aue“
Wetterzeube, OT Raba
Rabaer Dorfstraße 13**

Datum: **Freitag, den 25. April 2025**

Versammlungsbeginn: **18.00 Uhr**

- Tagesordnung:
1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
 2. Bestätigung der Tagesordnung
 3. Bericht des Vorstandes
 4. Bericht des Kassenwarts
 5. Bericht des Kassenprüfers
 6. Entlastung Kassenwart und Prüfer
 7. Bericht der Jäger
 8. Diskussion
 9. Schlusswort des Jagdvorstehers

Vorstand der Jagdgenossenschaft



Forstkurier

Der Forstkurier ist Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitler Forst mit den Gemeinden Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Herausgeber:

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitler Forst,

Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG,
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Verbandsgemeindebürgermeister Herr Kraneis
Die öffentlichen Meinungen und Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.
Redaktion: Zeitler Straße 15, 06722 Droyßig
SB-Öffentlichkeitsarbeit: Herr Huhnstock
Telefon (034425) 41425, Telefax (034425) 27187,
E-Mail info@vgem-dzf.de, Internet: www.vgem-dzf.de

Für die Inhalte der Anzeigen wird keine Haftung übernommen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel 1 x monatlich bei erhöhtem oder vermindertem Veröffentlichungsbedarf auch abweichend. Es wird kostenlos an die Haushalte der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeitler Forst als Briefkastenwurfsendung verteilt soweit dies technisch möglich ist. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM